| Antrag | **A 9** | Antragsteller: | **AK Sicherheit, Polizei und Kommunales** |
|---|---|---|---|
| Betreff: | **Erleichterung der Videoüberwachung im öffentlichen Raum** | | |

*Der Kreisparteitag möge beschließen:*

1. ***Landesregierung und Landtag werden aufgefordert, die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen für eine Videoüberwachung im öffentlichen Raum zu prüfen und die rechtlichen Voraussetzungen für Videoüberwachungen im öffentlichen Raum durch die Polizei, soweit verfassungsrechtlich zulässig, durch Beschluss eines entsprechenden Gesetzes zu erleichtern.***
2. ***Der CDU Kreisverband Bodenseekreis hat Beschlussvorschlag Nr. 1 bei einem der nächsten Landesparteitage der CDU Baden-Württemberg einzubringen.***

Begründung:

Videoüberwachungen spielen in der täglichen Praxis der Polizeibehörden und des Polizeivollzugsdienstes eine nicht unerhebliche Rolle. Videoüberwachung kann einerseits repressiv zur Strafverfolgung, aber auch präventiv zur Gefahrenabwehr eingesetzt werden. Neben der Gefahrenabwehr für Personen ist Videoüberwachung ein sehr geeignetes Mittel zum Objektschutz. Vandalismus kann auf andere Art und Weise kaum geahndet werden. Die präventive Wirkung, also insbesondere die Abschreckungswirkung von Videoüberwachungsanlagen, kann einerseits sowohl Objekte als auch Personen vor Übergriffen schützen. Da Videoüberwachungsanlagen im öffentlichen Raum mit Hinweistafeln zu kennzeichnen sind und der öffentliche Raum per se kein geschützter Bereich für Privat- oder Intimsphäre sein kann, sind mit einer Videoüberwachung keine erheblichen Eingriffe in die Persönlichkeitssphäre des einzelnen verbunden. Der einzelne muss hier im Zuge einer verhältnismäßigen Abwägung gegenüber einer verbesserten Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zurückstehen.

Derzeit sind die gesetzlichen Voraussetzungen für Videoüberwachung so streng, dass sie kaum in rechtlich zulässigem Maße praktiziert werden kann. Viele Städte und Gemeinden setzen dennoch auf Videoüberwachung, obwohl die gesetzlichen Voraussetzungen eigentlich nicht gegeben sind. Dadurch zeigt sich in der Praxis, dass der Bedarf vorhanden ist. Der Gesetzgeber hat dem praktischen Bedarf entsprechend zu folgen und die Anforderungen abzusenken.

| Empfehlung der Antragskommission: | ☐ Annahme ☐ in geänderter Fassung<br>☐ erledigt ☐ Verweis<br>☐ Ablehnung |
|---|---|